

# Prüfungskommission

## für Wirtschaftsprüfer

### Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

#### 2. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet

#### „Steuerrecht“

1. Halbjahr 2011

Termin: 16. Februar 2011

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze

2. Steuerrichtlinien

3. Steuererlasse

– jeweils Beck'sche Textausgabe – Loseblatt-Textsammlung –

4. Nicht programmierbarer Taschenrechner

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **11 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit  
auch die Aufgabenstellung ab!**

## **Hinweise**

Die Klausur besteht aus zwei Aufgaben aus den Bereichen

- Ertragsteuern bei einer GmbH & Co. KG und deren Gesellschaftern (240 Punkte)
- Umsatz- und Einkommensteuer (120 Punkte).

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung!

Bei jeder Aufgabe sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben. Diese Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die jeweils erforderliche Bearbeitungszeit darstellen. Es sind maximal 360 Punkte (360 Punkte = 360 Minuten Bearbeitungszeit) zu erreichen.

## Aufgabe 1

### Ertragsteuern bei einer GmbH & Co. KG und deren Gesellschaftern Rechtsstand 2010 (240 Punkte)

#### A. Sachverhalt (180 Punkte)

**Fabian Wolf** (verheiratet, geb. am 3.5.1947, wohnhaft in Mannheim) ist seit 1.1.2004 als Kommanditist mit 40 % (Kommanditanteil = Anschaffungskosten: 20.000 €) an der Fahrrad GmbH & Co. KG (Sitz Ludwigshafen, Annahme Hebesatz 360 %) beteiligt. Er hält außerdem 40 % an der Rad-GmbH (Sitz ebenfalls Ludwigshafen; Stammkapital 25.000 €; Anschaffungskosten: 10.000 €), die alleinige Komplementärin der Fahrrad GmbH & Co. KG – ohne Kapitalanteil bei der KG – ist.

Fabian vermietet seit 1.7.2004 das Entwicklungs- und Produktionsgebäude (s. unten), dessen alleiniger Eigentümer er ist, an die Fahrrad GmbH & Co. KG für 10.000 € monatlich (s. Anmerkung unten) und ist Geschäftsführer der KG und erhält dafür in den Jahren 2009 und 2010 eine Vergütung von jährlich 120.000 €.

Seine Ehefrau **Johanna Wolf** (geb. 3.3.1945, Güterstand: Zugewinnsgemeinschaft, ebenfalls wohnhaft in Mannheim) ist seit dem 1.1.2004 mit 60 % als Kommanditistin an der KG (Kommanditanteil = Anschaffungskosten: 30.000 €) sowie seit 1.1.2005 zu 60 % an der Rad-GmbH (Anschaffungskosten: 24.000 €; anteiliges Stammkapital: 15.000 €) beteiligt. Bis zum Jahr 2008 wurden die jeweiligen steuerlichen Gewinne der Kommanditisten entnommen. So betrug der Kommanditanteil von Fabian zum 31.12.2008 unverändert 20.000 € und von Johanna unverändert 30.000 €.

Am 1.1.2009 verkauft **Johanna Wolf** 40 % des Kommanditkapitals (20.000 €, also 2/3 ihrer Anteile) für 95.000 € an **Katja Fröhlich** (wohnhaft in Rüdesheim, ledig, geb. 20.5.1948). In der Bilanz der KG sind in den Lagerbeständen (Fahrräder; Vorräte) 40.000 € an stillen Reserven enthalten. Die KG verkauft diese Fahrräder im Jahr 2009 komplett. Ferner sind in den Möbeln der KG insgesamt 35.000 € an stillen Reserven (Restnutzungsdauer zum 1.1.2009: 5 Jahre) enthalten.

Neben ihren KG-Anteilen verkauft Johanna (mit Verkauf des Gewinnbezugsrechts für das Jahr 2009) am 1.1.2009 für 30.000 € 2/3 ihrer Beteiligung an der Rad-GmbH – also 40 % der Anteile der Rad-GmbH (= anteiliges Stammkapital: 10.000 €) – an die Fahrrad-Entwicklerin Katja Fröhlich. Zur Finanzierung der GmbH-Anteile nimmt Katja Fröhlich zum 1.1.2009 einen (endfälligen) Bankkredit von 20.000 € auf, der mit 8 % Zins (2009 und 2010: 1.600 € p. a.) verzinst wird.

**Katja Fröhlich** hat im Jahr 2008 in ihrem gewerblichen Einzelunternehmen ein Geschmacksmuster zur Herstellung von Fahrrädern selbst entwickelt. Dieses Geschmacksmuster hatte insgesamt Herstellungskosten von 10.000 € verursacht und sollte langfristig dem Unternehmen dienen. Katja hat dieses Geschmacksmuster nach den vor dem BilMoG geltenden Grundsätzen zum 31.12.2008 im Einzelunternehmen aktiviert. Katja stellt der KG dieses Geschmacksmuster ab dem 1.1.2009 zur Verfügung und erhält dafür im Jahr 2009 eine angemessene Vergütung von 20.000 €; das Geschmacksmuster hat zum 1.1.2009 einen Teilwert (= Gemeiner [Ertrags-] Wert) von 300.000 €; Nutzungsdauer 6 Jahre). Das Einzelunternehmen von Katja Fröhlich wird 2009 eingestellt, wobei die ertragsteuerlichen Folgen dieser Aufgabe nicht zu analysieren sind.

Die **Komplementär-GmbH** erhält jährlich eine angemessene Haftungsvergütung von 5.000 €. Die Komplementär-GmbH hat auch in den Jahren 2009 und 2010 ein Stammkapital von 25.000 €. Die GmbH hat am 20.3.2009 für das Geschäftsjahr 2008 eine (Brutto-)Ausschüttung von insgesamt 3.000 € an die Gesellschafter ausbezahlt. Fabian hat im Jahr 2009 hinsichtlich der GmbH-Anteile eine Rechtsberatung persönlich in Anspruch genommen und hierfür nach Rechnungsstellung 500 € von seinem Girokonto bezahlt.

Die **Fahrrad KG** ermittelt den Gewinn nach § 5 Abs. 1 EStG. Der vorläufige handelsrechtliche Gewinn des Jahres 2009 wird aus den folgenden Daten der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitet:

Umsatzerlöse (netto)	1.167.000 €
Bestandverminderungen an Fahrrädern (Teilwert: 70.000 €)	30.000 €
Wareneinsatz (netto)	362.000 €
Personalaufwand (darunter Geschäftsführergehalt für Fabian: 120.000 €)	250.000 €
Ortsübliche Miete an Fabian für die Gebäude vom 1.1. bis zum 31.12.2009	120.000 €
Bruttodividende auf im Betriebsvermögen gehaltene Aktien der Event-Cycle AG (Anteil 20 % des Nennkapitals der AG; Sitz in Frankfurt, Kalenderjahr = Wirtschaftsjahr; Erwerb der Beteiligung am 1.1.2008)	20.000 €
Planmäßige Abschreibung der Möbel	24.000 €
Aufgrund der erhöhten Nachfrage nach Fahrrädern (Typus Lena) wird nach einer im Jahr 2008 vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibung auf das Fahrrad-Geschmacksmuster Lena, die 2008 vorübergehend bedingt war, im Jahr 2009 eine Zuschreibung in gleicher Höhe vorgenommen	30.000 €
Haftungsvergütung an die Komplementär-GmbH	5.000 €
Vergütung für das Geschmacksmuster an Katja Fröhlich	20.000 €
Rechtsberatungskosten für die Anteile an der Event-Cycle AG	16.000 €
Zinsen für ein Darlehen bei der Sparkasse Frankfurt	400.000 €
Leasingraten für Möbel, EDV und Maschinen	30.000 €
Bewirtungsaufwendungen (netto)	800 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>27.840 €</u>
<b>Vorläufiger Verlust vor Ertragsteuern</b>	<b><u>./. 68.640 €</u></b>

## Anmerkungen

- Der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer sind im Folgenden nicht zu berücksichtigen.
- Für die Miete, die dem Drittvergleich standhält, ist ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen worden. Die sonstigen formellen Voraussetzungen für die Anerkennung derartiger Verträge sind erfüllt (Überweisungen etc.).
- Das im Jahr 2004 vom Verkäufer hergestellte Produktions- und Entwicklungsgebäude (einschl. Grund und Boden) ist von Fabian am 30.6.2004 für 1 Mio. € zuzüglich Grunderwerbsteuer gekauft worden. Die Notar- und Grundbuchkosten für den Erwerb des Grundstücks und Gebäudes betragen 15.000 €. Auf den anteiligen Grund und Boden entfallen 20 % des Kaufpreises. Der Einheitswert (Basis: 1.1.1964) beträgt für das Grundstück (einschließlich Gebäude) 100.000 €.

Das Gebäude wurde zum 30.6.2004 fertig gestellt und ab 1.7.2004 an die KG für 10.000 € pro Monat vermietet. Das Gebäude wird nach § 7 Abs. 4 EStG beschrieben. Zur Finanzierung des Kaufpreises wurde zum 1.7.2004 ein Darlehen (Zinssatz 5 %; keine laufende Tilgung) mit einer Darlehenssumme von 800.000 € aufgenommen. Es erfolgte eine Zinsfestschreibung von 10 Jahren. Bei der Auszahlung der Darlehenssumme wurde im Jahr 2004 ein Disagio von 6 % der Darlehenssumme einbehalten. Im Jahr 2009 sind 40.000 € an Zinsen angefallen.

Der Teilwert des Gebäudes betrug in den Jahren 2008 und 2009 jeweils zum Bilanzstichtag (sowie während der gesamten Jahre) 1 Mio. €, wovon 20 % (bei Sachverhaltsvariante I [s. unten B.] zum 1.1.2010: 21 %) auf den Grund und Boden entfallen.

## Aufgaben:

- a) Erläutern Sie die ertragsteuerlichen Folgen der Veräußerung der KG- und GmbH-Anteile durch Johanna Wolf im Jahr 2009 (ohne Steuerberechnung)! (24 Punkte)
- b) Stellen Sie die erforderlichen Ergänzungs- und Sonderbilanzen zum 1.1.2009 und zum 31.12.2009 auf und stellen Sie das daraus resultierende Ergebnis für das Jahr 2009 dar (Annahme Minimierung der Steuerzahlungen in 2009)! (60 Punkte)
- c) Ermitteln Sie für das Jahr 2009 den Gesamtgewinn der KG (Annahme der Gewinnminimierung) und weisen Sie den Gesellschaftern die jeweiligen gewerblichen Einkünfte zu (Erstellung der sog. „additiven“ Gewinnermittlung)! (Anmerkung: Gehen Sie hilfsweise für den steuerlichen Gewinn der Gesell-

schaft mindestens von einem Verlust von 50.000 € aus; falls Ihr Verlust höher ist, wählen Sie Ihren tatsächlichen Wert, höchstens aber einen steuerlichen Verlust der Gesellschaft von 150.000 €! (48 Punkte)

- d) Ermitteln Sie für die KG die Bemessungsgrundlage und Höhe der Gewerbeertragsteuer für das Jahr 2009 unter der Annahme, dass der Gewerbeertrag minimiert werden soll! (26 Punkte)
- e) Erläutern Sie, ob und inwieweit eine Gewerbesteuer-Anrechnung bei den Gesellschaftern möglich ist (Annahme: keine weiteren Einkünfte)! (9 Punkte)
- f) Erläutern Sie die ertragsteuerliche Belastung der Komplementär-GmbH, wenn die GmbH im Jahr 2009 nur die Haftungsvergütung als Einnahme und keine Aufwendungen hat! Wie hoch sind dann die Gewerbesteuer und die Körperschaftsteuer der GmbH im Jahr 2009? (13 Punkte)

## **B. Sachverhaltsvariante I (36 Punkte)**

Am 1.1.2010 bringt Fabian Wolf seine Entwicklungs- und Produktionsgebäude zum Teilwert (= Gemeiner Wert) von 1 Mio. € (zuzüglich Grunderwerbsteuer, die zu ermitteln ist, und sonstiger Anschaffungsnebenkosten von 36.000 €; 21 % entfallen auf den Grund und Boden) in die KG gegen Gesellschaftsrechte ein. Die Anschaffungsnebenkosten wird die KG tragen.

Katja Fröhlich bringt ihr Geschmacksmuster in die KG zum Teilwert (= Gemeiner Wert; Restnutzungsdauer 5 Jahre) von 250.000 € in die KG ebenfalls gegen Gesellschaftsrechte ein.

Das Kommanditkapital wird um 50.000 € erhöht, von denen 40.000 € Fabian und 10.000 € Katja erhält. Der überschießende Betrag wird dem Kapitalkonto II der Kommanditisten Fabian Wolf und Katja Fröhlich (als Kapitalrücklage) zugeführt. Nach der Einlage bzw. Einbringung ist Fabian an der KG mit 60 % (am Kapital und Ergebnis) und Katja Fröhlich zu 30 % beteiligt.

Das Darlehen von Fabian, das er im Jahr 2004 aufgenommen hatte, wird nicht von der KG übernommen. Es verbleibt als Schuld bei Fabian und dient nun der Beteiligung an der KG.

### **Aufgabe:**

Erläutern Sie die bilanziellen Konsequenzen, wenn Fabian und Katja wegen der Einbringungen möglichst wenig Ertragsteuern zahlen wollen und die Gesell-

schaft die stillen Reserven in der Gesellschaftsbilanz (Handels- und Steuerbilanz) aufdecken will.

Stellen Sie – soweit erforderlich – die Ergänzungs- und Sonderbilanzen von Fabian Wolf und Katja Fröhlich zum 1.1.2010 und 31.12.2010 dar und erläutern Sie die daraus resultierenden Ergebnisse des Jahres 2010. (Annahme: Mietzahlungen für das Gebäude sowie die Vergütung für das Geschmacksmuster gibt es im Jahr 2010 bei der KG nicht mehr, da diese Wirtschaftsgüter nun im Eigentum der KG sind).

### **C. Sachverhaltsvariante II (24 Punkte)**

Im Jahr 2010 soll – aufbauend auf den Annahmen aus dem Grundsachverhalt A und der hier dargestellten Variante aus dem Jahr 2010 – der einkommensteuerliche (Gesellschafts-)Gewinn der KG (also ohne Sonder- und Ergänzungsbilanzen und vor evtl. Berücksichtigung von § 15 a EStG) 200.000 € betragen.

#### **Aufgabe:**

Ermitteln Sie die additive Gewinnermittlung unter der Annahme, dass die Komplementär-GmbH am 23.3.2010 an die Gesellschafter der Komplementär-GmbH eine (Brutto-)Ausschüttung von 4.000 € vornimmt. Der Kredit von Katja Fröhlich besteht unverändert.

Erläutern Sie die additive Gewinnermittlung und die Einkünfte nach § 15 EStG für die Gesellschafter! Die Gewerbesteuer des Jahres 2010 ist nicht zu ermitteln. Die Gewinne werden von Katja Fröhlich vollständig entnommen.

## **Aufgabe 2**

### **Umsatz- und Einkommensteuer**

#### **(120 Punkte)**

Dr. Florian Huber ist selbständiger Steuerberater in Rosenheim, geb. am 2.5.1951, und wohnt mit seiner Ehefrau Edeltraud, geb. am 4.9.1952, ebenfalls in Rosenheim in demselben Haus, in dem sich seine Praxis befindet. Er ermittelt seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG und ist voll zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Umsatzsteuer wird nach § 20 UStG ermittelt.

Für das laufende Kalenderjahr (Annahme 2010) hat er einen vorläufigen Gewinn i. H. v. 89.000 € ermittelt. Dabei ist er sich nicht sicher, ob folgende Geschäftsvorfälle richtig erfasst worden sind:

#### **1) Anschaffung eines PKW und dessen Nutzung**

Am 1.4. des laufenden Jahres hat Huber einen neuen PKW von einem österreichischem VW-Händler aus Salzburg (österreichische USt-IdNr.) für 30.000 € netto (Listenpreis: 33.000 € + Umsatzsteuer) gekauft. Sofern Umsatzsteuer auszuweisen ist, überweist Huber zusätzlich österreichische Umsatzsteuer (Annahme: österreichischer Steuersatz: 20 %; diese ist – soweit erforderlich auch auf einer Rechnung – ausgewiesen). Sofern der Vorgang umsatzsteuerlich relevant ist, berücksichtigt Huber dies zutreffend in seiner Umsatzsteuererklärung. Huber nutzt dieses Fahrzeug seit dem 1.4. zu etwa 70 % unternehmerisch, wobei er aber kein Fahrtenbuch führt. Fahrten zwischen Wohnung und Unternehmen fallen nicht an. Die zahlungswirksamen laufenden Ausgaben betragen ohne Versicherung (siehe unter 4.) 1.785 € (brutto einschl. ausgewiesener Umsatzsteuer auf Rechnungen, die den Anforderungen des § 14 UStG genügen). Die Nutzungsdauer des PKW soll 6 Jahre betragen. Diese Vorgänge sind in der Buchhaltung noch nicht erfasst.

#### **2) Schadensersatzansprüche**

Für drohende Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Steuerberatung des laufenden Jahres geht Huber von einer Inanspruchnahme in Höhe von 1.000 € aus und hat diesen Betrag als Betriebsausgabe erfasst. Diese Vorsichtsmaßnahme ist auch der Höhe nach begründet, da Huber im März des folgenden Jahres einen Vergleich mit den Anspruchsberechtigten in Höhe von 1.000 € abgeschlossen hat. Diesen Betrag überweist er im April des folgenden Kalenderjahres.

### 3) **Verkauf eines gebrauchten Pkw an einen Ungarn**

Huber verkauft an einen ungarischen Unternehmer mit ungarischer USt-IdNr. einen älteren Pkw, der in den Verzeichnissen des Betriebs aufgrund seiner bisherigen betrieblichen Nutzung mit einem Restwert von 1 € geführt wird, gegen eine Zahlung von 952 €. Huber stellt dem Ungarn keine Rechnung aus, da er der Auffassung ist, dass der Verkauf gebrauchter PKW steuerlich nicht relevant ist. Die Zahlung von 952 € nimmt er bar entgegen. Eine buchhalterische Erfassung nimmt er nicht vor!

### 4) **Versicherung**

Am 28.12. des laufenden Jahres hat Huber für eine neu abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung die Prämie des folgenden Kalenderjahres in Höhe von 400,00 € überwiesen und als Betriebsausgabe erfasst. Am 10.4. wurden 800 € für die Kfz-Versicherung für den unternehmerisch genutzten PKW an die Versicherung für den Zeitraum vom 1.4. bis zum 31.3. des nächsten Jahres überwiesen und als Betriebsausgabe berücksichtigt.

### 5) **Steuerzahlungen und Spenden**

Vom Finanzamt Rosenheim erhält Huber am 2.5. des laufenden Jahres den ESt-Bescheid des Vorjahres. Er erhält im Mai eine ESt-Erstattung von 3.000 € auf sein betriebliches Konto überwiesen. Huber erfasst den Vorgang als Betriebseinnahme. Am 15.5. des laufenden Jahres überweist Huber für das Vorjahr aufgrund seiner Vorjahres-USt-Erklärung an das Finanzamt eine USt-Nachzahlung in Höhe von 500 € vom privaten Konto, was nicht als Betriebsausgabe erfasst ist. Von der USt-Schuld entfallen 50 € auf Entnahmen von Geschenken für Verwandte aus dem Vorjahr. Huber spendet im Mai einem gemeinnützigen Verein 100 €, was er als Betriebsausgabe bucht. Er erhält eine Spendenbescheinigung.

### 6) **Lebens- und Krankenversicherungsbeiträge**

Am 1.7. des laufenden Jahres überweist Huber Lebensversicherungsbeiträge (Leibrentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht) in Höhe von 6.000 € sowie Krankenversicherungsbeiträge (Basis-Versicherungsschutz in Höhe des Mindeststandards) in Höhe von 5.900 € vom betrieblichen Konto. Da er der Auffassung ist, dass diese Versicherungen der Risikovorsorge dienen, hat er die Überweisungen als Betriebsausgabe berücksichtigt.

## 7) **Unfertige Beratungsleistungen und Forderungen**

Huber hat am 31.12. des laufenden Jahres verschiedene Beratungsleistungen noch nicht fertig gestellt. Sein hierauf entfallendes Teilhonorar in Höhe von 3.000 € behandelt er als Betriebseinnahme, für die er eine Abschlussrechnung gestellt hat, die noch nicht bezahlt worden ist.

Ebenso erfasst Huber die Forderung gegenüber einem Mandanten in Höhe von 5.950 € (inklusive 19 %iger USt) als Betriebseinnahme, obwohl ihm bekannt ist, dass der Mandant schon am 31.12. des laufenden Jahres in einer schwierigen finanziellen Lage war und im Januar des folgenden Jahres Insolvenz angemeldet hat. Es ist mit einer Insolvenzquote von 40 % zu rechnen.

## 8) **Beratungsumsätze**

Huber hat außer den dargelegten Vorgängen im laufenden Geschäftsjahr umsatzsteuerpflichtige Inlandsumsätze von 100.000 € (netto) gehabt, die korrekt als Betriebseinnahmen (ggf. mit erforderlicher Umsatzsteuer) erfasst wurden. Daneben hat er aus Umsätzen mit österreichischen Privatpersonen (wohnhaft in Österreich) für Steuerberatung insgesamt 10.000 € sowie aus Beratungsumsätzen mit einem in St. Gallen wohnenden Schweizer (Privatperson) 5.000 € vereinnahmt und gebucht. Rechnungen mit Umsatzsteuer wurden für die Umsätze mit Ausländern nicht ausgestellt. Eine eventuell abzuführende deutsche Umsatzsteuer kann nicht mehr zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

## 9) **Aktienkauf und Dividende**

Florian Huber kauft am 1.2.2010 zu privaten Zwecken Aktien von der Lederhosen AG (Sitz in Prien am Chiemsee; Anteil < 0,1 %) zu 30.000 €. Er finanziert die Aktien fremd und zahlt hierfür der Sparkasse Rosenheim bis 30.11.2010 insgesamt 2.000 € an Zinsen. Am 29.6.2010 fließt ihm vor Abzug der Kapitalertragsteuer an Dividende 5.000 € auf dem privaten Bankkonto zu. Am 1.12.2010 verkauft Huber die Aktien für 31.000 €, wobei 500 € an direkt zurechenbaren Verkaufsspesen anfallen. Die erforderlichen Steuern werden von der Bank einbehalten. Die unter diesem Punkte dargestellten Sachverhalte wurden noch nicht gebucht.

## 10) **Umsatzsteuervorauszahlungen**

Neben den Inlandsumsätzen (Nr. 8) hat er die Umsatzsteuer aus der Forderung (Nr. 7) im Rahmen der Voranmeldung berücksichtigt. Daraus resultiert bei den Voranmeldungen eine USt von 19.950 €. Die Umsatzsteuerwirkung aus Nr. 1 wurde noch nicht gebucht.

Als Vorsteuern konnten – ohne die Vorgänge Nr. 1 bis 7 – 5.000 € geltend gemacht werden. Außerdem wurde aufgrund der Vorgänge Nr. 1 bis 7 keine Vorsteuer im Rahmen der Voranmeldungen abgezogen. Die ermittelte USt-Schuld von 14.950 € hat Huber in 4 Teilbeträgen vom privaten Konto im laufenden Jahr (im 4. Quartal am 29.12.) überwiesen. Bei der Gewinnermittlung hat er diesen Vorgang nicht berücksichtigt, da das betriebliche Konto nicht betroffen war.

**Aufgaben (Annahme Rechtslage 2010):**

- a) Stellen Sie dar, ob die Sachverhalte 1 bis 4 sowie 7 bis 10 im laufenden Jahr 2010 aus deutscher Sicht umsatzsteuerlich relevant sind, und begründen Sie ggf. die Steuerpflicht sowie die Höhe der abziehbaren Vorsteuer! Welche USt-Schuld bzw. Erstattung ergibt sich bei der Jahreserklärung von Huber? Erläutern Sie die Abweichungen von den USt-Voranmeldungen mit Begründung (54 Punkte)!
- b) Welche Einkunftsart(en) hat Huber im laufenden Jahr 2010 (6 Punkte)?
- c) Ermitteln Sie die Summe der Einkünfte von Huber für das laufende Jahr 2010! Erläutern Sie dabei die einkommensteuerlichen Folgen der Geschäftsvorfälle Nr. 1 bis 10. Geben Sie jeweils die Änderungen von der Ausgangsgröße je Geschäftsvorfall mit Begründung der jeweiligen Rechtsgrundlage an! Sofern Einnahmen nicht unter die Summe der Einkünfte fallen, ist die Höhe der Einkommensteuer anzugeben, sofern Einkommensteuer direkt anfällt. Der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer sind nicht zu berücksichtigen. (48 Punkte).
- d) Wie hoch ist das zu versteuernde Einkommen – unter der Annahme der Summe der Einkünfte von c) – von den Eheleuten Huber (Berechnung; eine Günstigerprüfung ist nicht durchzuführen) (12 Punkte)?